# Hinweise zu Abläufen im Kreissynodalvorstand und im Presbyterium während der Corona-Epidemie

Mit der Corona-Epidemie sind übliche Abläufe und insbesondere die Sitzungsarbeit der Kreissynodalvorstände und Presbyterien deutlich eingeschränkt. Nachfolgend werden einige Optionen dargestellt, die auch ohne persönliche Präsenzen möglich sind.

# A. Sitzungen des Kreissynodalvorstandes

## I. Sitzungen und Beschlüsse

Wenn Präsenzsitzungen der Kreissynodalvorstände wegen der Corona-Krise nicht möglich sind, stehen den Kreissynodalvorständen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um Beschlüsse fassen zu können:

#### 1) Videokonferenz

Nach § 3 Absatz 5 Verfahrensgesetz (VfG) kann in Einzelfällen eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mittels Videokonferenz zugelassen werden. Grundsätzlich sollte mit dieser Regelung nur im Einzelfall die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz an der Sitzung ermöglicht werden und nicht die dauerhafte Teilnahme nur mittels Videokonferenz oder die Einführung dauerhafter virtueller Sitzungen. Die aktuelle Situation rechtfertigt es jedoch, dass der Kreissynodalvorstand im Moment auch ganze Sitzungen per Videokonferenz abhält, da es sich immer noch um einen Einzelfall handelt. Insoweit dient die Videokonferenz auch der Beschluss- und Arbeitsfähigkeit des Leitungsorgans. Regelmäßige Videokonferenzen sollen nicht eingeführt werden.

Kreissynodalvorstände können das eigens für jeden Kirchenkreis eingerichtete Videokonferenzmodul "Zoom" nutzen. Eine Anleitung für Moderatoren und Moderatorinnen sowie für die Teilnehmenden ist in Arbeit und wird im Portal eingestellt werden.

Damit die Sitzung des Kreissynodalvorstandes als Videokonferenz abgehalten werden kann, muss die Superintendentin oder der Superintendent klären, ob alle die technischen Voraussetzungen dafür haben und zur Sitzung einladen. Die Einladung kann auf Grundlage von § 3 Absatz 2 Verfahrensgesetz schriftlich, per Email oder durch Versendung eines Hinweises auf die elektronische Abrufbarkeit verschickt werden. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen können der Einladung beigefügt oder zum Abruf im Portal bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Videokonferenz können alle Beschlüsse gefasst werden, wie in einer präsent stattfindenden Sitzung. Nur die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung besteht auf Grund der technischen Gegebenheiten nicht. Sollte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, müsste der Beschluss vertagt werden.

## 2) Umlaufbeschluss

Anders als Presbyterien steht Kreissynodalvorständen ferner die Möglichkeit offen, gemäß § 3 Absatz 9 VfG Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Konkret bedeutet das, dass auch außerhalb einer Sitzung eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Mitglied des Kreissynodalvorstandes dagegen Widerspruch erhebt. Das Verfahrensgesetz erlaubt hier ausdrücklich auch eine elektronische Abstimmung. Technisch möglich wäre etwa eine Abstimmung per E-Mail. Im Falle einer E-Mail an alle Beteiligten ist die Stimmabgabe direkt für alle Beteiligten erkennbar. Über die Anwendungsmöglichkeit des Umfragetools im EKiR-Portal werden wir gesondert informieren.

## 3) Nicht möglich: Telefonkonferenz und Dringlichkeitsbeschluss

Telefonkonferenzen können nur informell zur Sitzungs- oder Beschlussvorbereitung durchgeführt werden. Wirksame Beschlüsse können auf diesem Wege mangels rechtlicher Grundlage in der Kirchenordnung oder im Verfahrensgesetz aber nicht gefasst werden. Telefonische Absprachen müssen daher im Anschluss noch einmal durch Umlaufbeschluss bestätigt werden.

Auch die Möglichkeit des Dringlichkeitsbeschlusses, wie es Artikel 30 für die Presbyterien kennt, besteht für Kreissynodalvorstände nicht.

## II. Aufgabenteilung

Zur Arbeitserleichterung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung (KO) bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen. So kann etwa eine "task force" zum Umgang mit "Corona-Virus"- Fragen gebildet werden, die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes z.B. telefonisch oder im Mailaustausch vorbereitet.

Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen gemäß § 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) keiner besonderen Beschlussfassung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des Haushalts bewegen und nach feststehenden Regelungen erledigt werden können. Die dem Kreissynodalvorstand obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, dürfen die Superintendentin bzw. der Superintendent und die vom Kreissynodalvorstand Beauftragten für einen Arbeitsbereich tätigen. Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss entsprechende Ermächtigungen festlegen.

#### III. Nachwahlen

Infolge der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen kann es vorkommen, dass Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die die Altersgrenze von 75 Jahren überschritten haben, mit der Einführung der neuen Presbyterien gemäß Artikel 44 Absatz 1 KO die Befähigung zum Presbyteramt verlieren und damit auch aus dem Kreissynodalvorstand ausscheiden. In diesem Fall soll die Kreissynode gemäß Artikel 116 Absatz 8 KO auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Da es sich um eine Soll-Regelung handelt, ist auch eine Wahl erst auf einer späteren Tagung der Kreissynode möglich.

## B. Presbyteriumssitzungen

## I. Sitzungen und Beschlüsse

Wenn Präsenzsitzungen des Presbyteriums während der Coronakrise nicht möglich sind, stehen ihm folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um Beschlüsse zu fassen.

## 1) Videokonferenz

Presbyteriumssitzungen können als Videokonferenz abgehalten werden. Die Landessynode hat im Januar 2020 eine Änderung des Verfahrensgesetzes beschlossen, die kürzlich in Kraft getreten ist, die im Einzelfall eine Teilnahme von Mitgliedern an einer Presbyteriumssitzung per Videokonferenz erlaubt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Presbyterium arbeits- und beschlussunfähig sein könnte, halten wir im Moment das Abhalten von ganzen Sitzungen im Wege der Videokonferenz für zulässig. Eine technische Möglichkeit dazu bietet meetme auf dem Portal der EKiR oder die Anwendung "Zoom", die bisher nur den Kirchenkreisen zur Verfügung steht, aber für die weitere Lizenzen erworben werden können (ein Schreiben zu diesem Thema wurde per Mail am 27.03.2020 an die kreiskirchlichen Verwaltungen verschickt (Schriftstücknummer 1544206). Auf dem Portal werden Hilfen für die Anwendung von meetme und "Zoom" zur Verfügung gestellt.

Bei der Nutzung von meetme ist es wichtig, den Namen für die Sitzung so formulieren, dass sich Außenstehende nicht versehentlich zuschalten können und dass ein Passwort für die Sitzung vergeben wird. Als Name sollte nicht einfach "Presbyterium" sondern z.B. 20200323pbkgmerk verwendet werden. Für das Portal wird gerade an einem Namensgenerator gearbeitet. Für die Vergabe des Passwortes findet sich dort eine Anleitung.

Wenn sich Personen zuschalten, wird dies akustisch und visuell signalisiert. Sollte eine der Personen nicht zum Mitgliederbestand des Presbyteriums gehören, kann die

oder der Einladende (Moderatorin/ Moderator) diese aus der Sitzung entfernen. Eine weitere Anleitung erklärt, wie die oder der Einladende Teilnehmende stummschalten oder entfernen kann.

Tipps und Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um Meetme stehen im Portal in der Hilfe unter <a href="https://dialog.ekir.de/c/meetme">https://dialog.ekir.de/c/meetme</a>

Damit die Presbyteriumssitzung als Videokonferenz abgehalten werden kann, muss die oder der Vorsitzende klären, ob alle die technischen Voraussetzungen dafür haben und zu der ersten Sitzung einladen. Die Einladung und die Tagesordnung können auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Verfahrensgesetz schriftlich oder per Mail verschickt werden oder zum Abruf im Portal bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Videokonferenz können alle Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden, wie in einer präsent stattfindenden Sitzung. Nur die Möglichkeit einer geheimen Wahl oder Abstimmung besteht auf Grund der technischen Gegebenheiten nicht.

## 2) Nicht möglich sind Umlaufbeschluss und Telefonkonferenz

Die Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz sehen für Beschlüsse des Presbyteriums keine Umlaufbeschlüsse und keine Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz vor.

# 3) Dringlichkeitsbeschluss gemäß Artikel 30 Kirchenordnung

In den Fällen, in denen das Presbyterium nicht über Videokonferenz zusammentreten kann, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzung für sogenannte Eilentscheidungen gemäß Artikel 30 KO gegeben ist, dass "eine Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist."

Alle dringenden Angelegenheiten kann und muss also die oder der Vorsitzende entscheiden. Wenn es möglich ist, ist das Einvernehmen mit der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister herzustellen. Das ist auch telefonisch oder per Mail möglich.

Eilentscheidungen sind dem Presbyterium bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit. Das gilt insbesondere für Verträge, die erfüllt wurden.

Sofern es zeitlich und praktisch möglich ist, empfehlen wir vor Eilentscheidungen alle Presbyteriumsmitglieder informell an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Ist dies nicht möglich, z.B weil es sich um ein sehr großes Presbyterium handelt oder nicht alle Presbyteriumsmitglieder erreichbar sind, kann sich das Presbyterium auch darauf verständigen, dass die informelle Abstimmung mit einem kleineren Kreis stattfindet.

Die informelle Abstimmung und Beratung entlastet die Entscheidenden, stellt die Entscheidung auf eine breitere Basis und verringert das Risiko auf die Verweigerung der späteren Genehmigung.

## II. Aufgabenverteilung

Es wurde die Frage gestellt, ob eine kleinere Gruppe von Presbyteriumsmitgliedern wichtige Entscheidungen treffen kann.

Die Kirchenordnung sieht in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) vor, dass ein Ausschuss aus der Mitte des Presbyteriums gebildet werden kann. Diesem können Entscheidungsbefugnisse durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht erteilt werden. Für beide gilt, dass Presbyteriumsbeschlüsse notwendig sind. Diese können nur im Wege einer Videokonferenz gefasst werden. Es dürfte kaum noch möglich sein, eine Satzung zu erstellen und zu veröffentlichen. Die für den Einzelfall zulässige Einzelvollmacht könnte aber so interpretiert werden, dass das Presbyterium für einen begrenzten Zeitraum den Ausschuss für bestimmte Entscheidungen bevollmächtigt. Auch die Vertretung im Rechtsverkehr zur Umsetzung dieser Entscheidungen kann delegiert werden, durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht (Artikel 29 Absatz 3 KO). Die Vertretung im Rechtsverkehr kann auf diesem Wege auch auf eine Einzelperson übertragen werden. Allerdings muss die Einzelvollmacht ausgestellt, unterschrieben und gesiegelt werden.

Wir empfehlen den Presbyterien, sich auf ein informelles Verfahren zu einigen. D.h. es wird eine Einigung per Telefonkonferenz oder Mailwechsel erzielt, welche Presbyteriumsmitglieder bei Eilentscheidungen von Vorsitz und Kirchmeister beratend einbezogen werden sollen. Für diese Beratung gelten keine formalen Vorgaben, es wäre eine Telefonkonferenz oder Mailwechsel denkbar. Eine Bindungswirkung für Eilentscheidungen entsteht dadurch nicht

Wir empfehlen zu prüfen, ob eine bestimmte Entscheidung auch tatsächlich einer Presbyteriumsentscheidung gemäß Art.16 Abs. 1 der Kirchenordnung bedarf.

Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen gemäß § 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) keiner besonderen Beschlussfassung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des Haushalts bewegen und nach feststehenden Regelungen erledigt werden können. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Kirchengemeinde, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, dürfen die für einen Arbeitsbereich Beauftragten tätigen. Falls dies im Rahmen des Haushaltsbeschlusses oder über eine Geschäftsordnung des Presbyteriums bisher nicht festgelegt ist, empfiehlt es sich, dass der Vorsitz den bisherigen Status quo dokumentiert oder im Rahmen eines Presbyteriumsbeschlusses die Zuständigkeit für Arbeitsgebiete und Budgets noch einmal ausdrücklich festgestellt wird.